

Friedhofsgebührenordnung

für den Friedhof der Kirchengemeinde Gollhofen
als Anlage zur Friedhofsordnung der Kirchenstiftung Gollhofen

§ 1

Für die Inanspruchnahme der Bestattungsanstalt des Friedhofsträgers werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

§ 2

Die Gebühren sind im Voraus zu entrichten. Die Gebührenschuld entsteht, sobald eine Leistung beantragt wird.

§ 3

- (1) Gebührenpflichtiger ist,
 - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - c) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
 - d) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (3) Zur Zahlung der Grabnutzungsgebühren ist der oder die Grabnutzungsberechtigte verpflichtet.

Gebühren für Grabstätten:

Bezeichnung

Reihengrab (Einzelgrab)	180,- €
Reihengrab doppeltief	225,-€
Familiengrab doppeltief	360,- €
Rasengrab als Einzelgrab	300,- €
Rasengrab als Familiengrab	500,- €
Urnengrab	180,- €
Urne im belegten Erdgrab	180,-€
Baumurnengrab	180,- €
Kindergrab (Kinder bis 5 Jahre)	160,- €
Genehmigung eines Grbmals	40,- €
Fundament für Einzelgrab	100,- €
Fundament für Doppelgrab	200,- €

Die Gebühren für die Verlängerung der Nutzungsrechte um weitere 25 Jahre entsprechen den oben angegebenen Beträgen (bei Urnengrab 10 Jahre).

Kasualgebühren:

Beerdigung	50,- €
Urneneisetzung	50,- €
Gebühr für Organist/in	40,- €
Gebühr für Mesner/in	40,- €
Posaunenchor	40,- €
Kreuzträger pro Person und Einsatz (Überführung / Aussegnung)	7,- €
Benutzung Leichenhalle	30,- €
Benutzung Leichenkühlraum, pro Tag	50,- €
Benutzung der Leichenhalle, pro Tag	30,- €
Reinigung der Leichenhalle (bei Bedarf)	20,- €

Die Gebührenordnung tritt nach ihrer aufsichtlichen Genehmigung mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gollhofen, den 22. Oktober 2025

Der Kirchenvorstand